

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN - RATSFRAKTION-
HIROSHIMAPLATZ 1-4, 37083 GÖTTINGEN

Antrag für den
Rat
am 8.5.2009



**Fraktion im Rat
der Stadt Göttingen**

Geschäftsführung: Jürgen Bartz

Tel: 0551-400-2785

Fax: 0551/400-2904

GrueneRatsfraktion@goettingen.de

www.gruene-goettingen.de

25.4.2009

Umsetzung der EU-Richtlinie gegen Umgebungslärm in Göttingen

Der Rat möge beschließen:

Die Verwaltung wird beauftragt, die vom Bundesgesetzgeber vorgeschriebenen Maßnahmen zur Umsetzung der Richtlinie 2002/49/EG über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm des Europäischen Parlaments vom 25.6.2002 zu treffen.

Insbesondere wird die Verwaltung aufgefordert, noch in diesem Jahr mit der geforderten Lärmkartierung zu beginnen.

Begründung:

Lärm schädigt nachweislich die Gesundheit und beeinträchtigt das Wohlbefinden. Die Folgen reichen von Konzentrationsmängeln, Ruhe und Schlaflosigkeit bis zu Gehörschäden und erhöhter Anfälligkeit für Herz-Kreislauf-Erkrankungen. Die 34. Verordnung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (34. BImSchV), die als Umsetzung der EU-Richtlinie gegen Umgebungslärm am 16.3.2006 in Kraft trat, dient dazu, die wichtigsten Lärmquellen in den europäischen Ballungsräumen, insbesondere entlang stark befahrener Straßen und Schienenwege zu identifizieren, um auf dieser Grundlage Maßnahmen zur Lärminderung treffen zu können. Vorgesehen sind u. a. folgende Schritte:

- Lärmkartierung (über deren Ergebnisse die Öffentlichkeit zu informieren ist)
- Lärmaktionspläne und lärmmindernde Maßnahmen (mit Beteiligung der Öffentlichkeit)
- Berichterstattung an die EU
- Festlegung und Bewahrung „ruhiger Gebiete“

Während die Lärmkartierung in Ballungsräumen mit mehr als 250.000 Einwohnern die Lärmkartierung laut Gesetz bereits abgeschlossen sein muss, lässt der Gesetzgeber Städten von der Größe Göttingens (über 100.000 Ew.) noch eine Frist bis zum 30.6.2012. Die Aktionspläne sind bis zum 18.7.2013. zu erstellen. Die Vorsorgepflicht gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern Göttingens sollte für den Rat der Stadt und die Verwaltung jedoch Grund genug sein, die gesetzlich vorgeschriebenen Maßnahmen nicht unnötig hinauszuzögern.